

› Gebäudesanierung ‹

Regierung setzt wichtiges Signal

Der ZVSHK sieht in dem von der Bundesregierung beschlossenen Förderprogramm zur Energie sparenden Gebäudesanierung einen positiven Konjunkturimpuls für die Branche. ZVSHK-Präsident Bruno Schlieffe: „Die schwarz-rote Koalition setzt mit ihren Anreizen zur Gebäudesanierung und Energieeinsparung ein wichtiges Signal zur richtigen Zeit.“ Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Abhängigkeit Deutschlands von Energie-Importen sei das 1,4 Milliarden Euro schwere Investitionsprogramm mit Wirkung schon für 2006 volkswirtschaftlich wie umweltpolitisch eine sinnvolle Entscheidung.

Das größte Energieeinsparpotenzial sieht Bruno Schlieffe bei der Beheizung von Gebäuden. „Die Altbauten in Deutschland sind nach Einschätzung unserer Fachbetriebe die wirklichen Sorgenkinder eines effizienten Energieeinsatzes.“ Hier verspricht das Förderprogramm erste deutliche Verbesserungen. Der ZVSHK erhofft sich insbesondere durch die Gewährung von Tilgungszuschüssen für Energie sparendes Renovieren und die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen ein zusätzliches Plus in den Auftrags-

büchern der Mitgliedsunternehmen. „Die finanziellen Anreize für Hausbesitzer sind jetzt ausreichend groß, um Modernisierungsmaßnahmen anzustoßen“, zeigt sich der ZVSHK-Präsident optimistisch.

› Erdgasfahrzeuge ‹

Vergünstigungen schnell genutzt

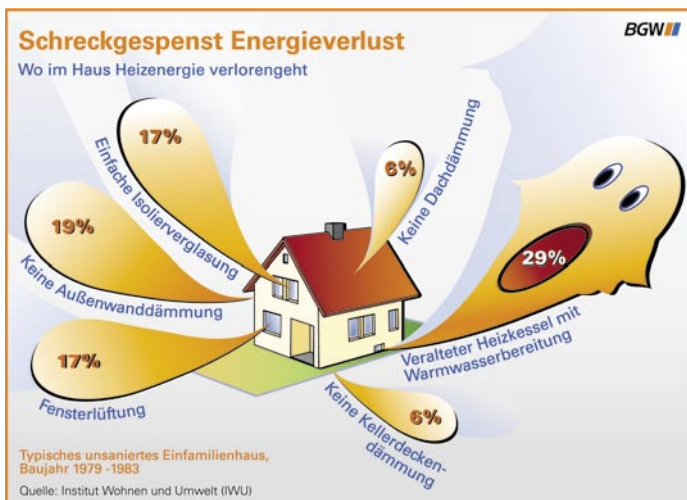
Der Hinweis in Heft 24/2005 über die Fahrzeugprämie in Höhe von 750 Euro kam offenbar zur rechten Zeit: Schon bis Anfang Januar dieses Jahres hatten sich zahlreiche Mitgliedsbetriebe der SHK-Organisation für den Kauf eines neuen Erdgasautos entschieden und sich beim ZVSHK gemeldet. Dieses Bonus-

Kontingent für 20 Autos, das vom Initiativkreis Erdgas als Kraftstoff (IEK) stammt, ist jetzt erschöpft.

Die Vergünstigungen für ein bestimmtes Erdgasfahrzeug gehen aber weiter, denn der ZVSHK realisiert zusammen mit Opel, Bott, den Handwerkermarken und dem IEK ein besonderes Angebot: Mitgliedsbetriebe der SHK-Organisation können die Erdgas-Variante Opel Combo CNG komplett mit Bott-Werkstatteinrichtung zu vergünstigten Konditionen erwerben (Ersparnis: etwa 4000 Euro). Das auffällig gestaltete Servicefahrzeug ist gleichzeitig Werbeträger für die Handwerkermarken und die schadstoffarme Antriebsenergie Erdgas. Einzelheiten gibt es dazu unter www.handwerkermarken.de



Im Outfit der Handwerkermarken kann dieser Opel Combo zu günstigen Konditionen erworben werden



Bei der Beheizung alter Gebäude ergibt sich erfahrungsgemäß das größte Energieeinsparpotenzial

› Recht ‹

Themen aus der juristischen Beratung

Zweimal im Jahr kommen die Verbandsjuristen der SHK-Organisation zusammen, um Erfahrungen aus dem juristischen Beratungsalltag auszutauschen sowie Strategien zu entwickeln, die im Hinblick auf neue Entwicklungen und Gesetze notwendig erscheinen. Schwerpunktthemen der 13. Sitzung des Arbeitskreises Recht im Herbst 2005 waren die Weiterversicherung von Asbest-Risiken im Rahmen der Betriebs-

haftpflichtversicherung, arbeitsrechtliche Entwicklungen, die Modernisierung des Vergaberechts und das zukünftige Präqualifikationssystem von Baubetrieben.

Rechtsanwalt Friedrich W. Stohlmann erläuterte die erfolgreichen Verhandlungsergebnisse mit der Versicherungswirtschaft, denn entgegen ursprünglicher Planungen werden Asbest-Risiken unter bestimmten Voraussetzungen durch die Betriebshaftpflichten weiter abgedeckt.

Im Hinblick auf die arbeitsrechtliche Beratungspraxis wurden insbesondere die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Freistellung von Arbeitnehmern diskutiert. Angesichts der neuen Position der Spitzenorganisation der Sozialversicherungsträger wurde hier noch ein großer Beratungsbedarf bei den Mitgliedsbetrieben gesehen.

Thema war auch das Problem der Sozialversicherungspflicht von mitarbeitenden Familienangehörigen. Einig war man sich darin, dass die Beratung bereits vor der unternehmensinternen Arbeitsorganisation ansetzen muss. Nur zu diesem Zeitpunkt bleibt dem Betrieb und dem Familienangehörigen noch die Möglichkeit, durch die richtigen organisatorischen Maßnahmen selbst zu bestimmen, ob die Mitarbeit sozialversicherungspflichtig oder beitragsfrei sein soll.

ZVSHK-Referent Lionel Vignol berichtete über den Fortschritt bei der Überarbeitung der VOB in den Teilen A und B. Durch die Mitarbeit der Verbandsjuristen in den zuständigen Ausschüssen ist die Interessenwahrung der Mitgliedsbetriebe sichergestellt. Zugleich profitiert man in der täglichen Beratungspraxis durch einen entsprechenden Wissensvorsprung.

Zum Abschluss der Sitzung wurde Rechtsanwalt Friedrich W. Stohlmann verabschiedet, der als langjähriger Vorsitzender des Arbeitskreises die Altersgrenze erreicht hat.

› Recht ‹

Bürgschaft endet wie vereinbart

Eine Vertragserfüllungsbürgschaft verliert mit der Abnahme der Bauleistung ihre Wirksamkeit, wenn die Vertragsparteien im Bauvertrag ausdrücklich zwischen Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft unterscheiden. Das Oberlandesgericht Celle hatte einen Fall zu entscheiden, in dem der Auftragnehmer nach Baufertigstellung insolvent geworden war. Für Mängelbeseitigung durch Dritte entstanden der Auftraggeberin Auslagen, die sie durch Inanspruchnahme der Vertragserfüllungsbürgschaft ersetzt haben wollte. Die Sparkasse als Bürgin widersetzte sich dem Verlangen mit dem Hinweis darauf, dass eine Vertragserfüllungsbürgschaft nicht der Absicherung von Mängelbeseitigungskosten diene.

Das Gericht stellt zwar fest, dass auch die Gewährleistung rechtlicher Bestandteil der Vertragserfüllung sei und deswegen eigentlich auch im Gewährleistungsfalle eintreten müsste. Aber der Umstand, dass im Bauwesen üblicherweise zwischen einer Vertragserfüllungsbürgschaft und einer Gewährleistungsbürgschaft unterschieden wird, rechtfertigt es, die Haftung der Vertragserfüllungsbürgschaft auf die Zeit bis zur Abnahme zu beschränken. Eine Vereinbarung, nach der die Vertragserfüllungsbürgschaft nach Abnahme in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt werde, lag nicht vor (OLG Celle, Urteil vom 26.4.2005, Az. 16 U 207/04).

› Recht ‹

Sicherungseinbehalt muss auf Sperrkonto

Muss der Auftraggeber den aufgrund einer AGB-Klausel einbehaltenen Sicherheitseinbehalt auf ein Sperrkonto einzahlen,

auch wenn dies in den AGB nicht ausdrücklich vorgesehen ist? Diese Frage hat der BGH beantwortet (BGH vom 10.11.2005 Az. VII ZR 11/04).

Danach muss der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers den Sicherheitseinbehalt und die Gewährleistungsbürgschaft herausgeben, wenn er den Sicherheitseinbehalt nicht (wie vereinbart) auf ein Sperrkonto einzahlt. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine „nicht auf erstes Anfordern zahlbare Bürgschaft“ handelt.

Dem BGH-Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Bauvertrag sah vor, dass 5 % der Schlussrechnungssumme bis zum Ende der fünf Jahre und einen Monat betragenden Gewährleistungsfrist zinslos als Sicherheit einzubehalten waren. Den Sicherheitseinbehalt konnte der Auftragnehmer durch eine unbefristete Bankbürgschaft ablösen. Ergänzend sollte die VOB/B gelten. Nach Abnahme behielt der Auftraggeber die Sicherheit ein, und zur Ablösung übergab der Auftragnehmer eine Bankbürgschaft. Die Beklagten zahlten den Sicherheitseinbehalt trotz schriftlicher Aufforderung und Klageerhebung nicht fristgerecht aus.

Das Gericht macht deutlich, dass die Einzahlung des Sicherheitseinhalts auf ein Sperrkonto für den Auftragnehmer wichtig ist. Nur so könne der Betrag vor dem Zugriff anderer Gläubiger bzw. vor einer Insolvenz des Auftraggebers geschützt werden. Das Gericht hebt jedoch hervor, dass dies nicht gilt, wenn eine „Bürgschaft auf erstes Anfordern“ vereinbart ist. Denn diese gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit, sich auf einfache Weise liquide Mittel zu verschaffen. Sie ist daher eher vergleichbar mit einem Bareinbehalt, der nicht vor Gläubigerzugriffen und Auftraggeber-Insolvenz geschützt ist (vgl. BGH Ur. v. 16.5.2002, VII ZR 404/00).

Eine ausführliche Besprechung des Urteils finden Mitglieder im geschützten Bereich von www.wasserwaermeluft.de im Bereich Info-Park / Recht / Aktuelles.

› Druckprüfung ‹

Erster Betrieb in NRW zertifiziert

Durch die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen ergibt sich Handlungsbedarf für SHK-Betriebe, die in der Entwässerungstechnik aktiv sind. Gemäß § 45, Abs. 5, sind bestehende Abwasserleitungen im allgemeinen bis Ende 2015 von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Doch diese Frist endete bereits zum 31.12.2005, wenn sich die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet. In diesen Fällen kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass nur besonders zugelassene Sachkundige eine Bescheinigung über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ausstellen dürfen.

Die SHK-Innung Bonn/Rhein-Sieg meldete im Oktober 2005 als erste Institution Bedarf bei der ÜWG-SHK an, damit Mitgliedsbetriebe Informationen zum „Fachbetrieb für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden“ erhalten konnten. Durch Schulung und anschließende Zertifizierung seines Zweimann-Betriebes erhielt Frank Bergzog aus Sankt Augustin-



Frank Bergzog arbeitet in NRW als erster im „Fachbetrieb für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden“

Hangelar inzwischen als Erster das Dokument, das sein Fachwissen nachweist.

Den Städten und Gemeinden kommt es bei der Entwässerungstechnik zunehmend auf qualitativ hochwertige Leistungen an. Geht es um eine Auftragsvergabe oder fragt ein Bauherr nach einem Fachbetrieb, so gibt es in etlichen Regionen mittlerweile Fachbetriebslisten, die sich als Selektionsinstrumente erweisen.

› Heizöllagerung ‹

Fachbibliothek auf CD-ROM



Zum Thema Tankanlagen listet die CD in 270 Dokumenten alle nötigen Bedingungen auf

Heizöllageranlagen unterliegen einer ganzen Reihe von Vorschriften, Gesetzen, technischen Regeln und Normen aus mehreren Rechtsbereichen und Sachgebieten. Zusammen mit dem Beuth-Verlag hat die Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e. V. (ÜWG-SHK) eine CD-ROM herausgebracht, die alle aktuellen rechtlichen Grundlagen sowie DIN-Normen für den Bereich Heizöllagerung und angrenzende Sachgebiete enthält.

Mit der Sortierung nach Bundesländern können Errichter, Betreiber und Planer auch die regional gesetzlichen Festlegungen aufgelistet bekommen. Komplettiert wird dieses 270 Dokumente umfassende Nachschlagewerk im PDF-Format durch die aktuellen DIN-Normen sowie technische Regelwerke wie TRbF oder TRGS,

ATV-DVWK-Arbeitsblätter, ÜWG-Fachinformationen, HVBG-Vorschriften und die DIBt-Bauregeln. Ein Mineralöllexikon mit allen wichtigen Fachbegriffen ist auch dabei. Die „Fachbibliothek Heizöllagerung“ kostet die Mitglieder der ÜWG-SHK 288 Euro (Nicht-Mitglieder zahlen 320 Euro) und kann über www.uewg-shk.de (Stichwort Aktuelles) bestellt werden.

› Bulgarien ‹

Ähnliche Struktur im Handwerk

Ins bulgarische Plovdiv reisten Steeven Bretz (ZVSHK) sowie Frank Uhlig vom Fachverband SHK Sachsen-Anhalt, der als Arbeitgeberverband seit der Gründung des bulgarischen Installateur-Verbandes eine Patenschaft unterhält. Vor etwa zehn Jahren fingen bulgarische Installateure an, privates, handwerkliches Engagement zu entwickeln und gemeinsame Interessen verbandlich zu organisieren. Seit dieser Zeit werden auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung Veranstaltungen, Vorträge und Seminare in Bulgarien durchgeführt. Im Balkanstaat hat man nunmehr das deutsche Handwerksrecht weitestgehend übernommen, sodass langfristig vergleichbare Organisationsstrukturen entstehen werden. Bei dem Besuch ging es Ende November 2005 unter anderem um die Struktur der deutschen Verbandsorganisation im SHK-Hand-

werk sowie um die Interessenvertretung gegenüber Politik, Behörden, Organisationen, Industrie, Handel und Öffentlichkeit. Das Seminar „Vom Stundenverrechnungssatz zum Deckungsbeitrag“ verdeutlichte den Zusammenhang zwischen der Kosten- und der Leistungsseite. Nicht zuletzt wurde durch die ZVSHK-Software „Deckungsbeitragsrechnung“ erläutert, dass die tatsächlich am Markt verkauften Stunden ein entscheidender Gradmesser für die Wettbewerbsfähigkeit eines SHK-Betriebes sind.

› Fachtagung ‹

Sicher entwässern – fachgerecht sanieren

Etwa 70 Teilnehmer kamen am 25. und 26. Januar 2006 nach Marburg zur siebten gemeinsamen Tagung von ZVSHK und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (früher ATV/DVWK, jetzt DWA). In den jeweils etwa halbstündigen Referaten ging es um die fachgerechte Planung und Ausführung von Dachentwässerungen sowie Ableitungen von Dränagewasser im Gebäudebereich. Weitere Schwerpunkte wie die Inspektion und Sanierung von Grundleitungen, Abscheideranlagen, Kleinkläranlagen und Abwassergruben gehörten zum Themenkomplex. Die Niederschlagsmengen in Deutschland sind in den letzten Jahren genauer untersucht wor-



Auf der Gemeinschaftstagung brachten mehr als ein Dutzend Referenten ihr Fachwissen ein

den, doch ableiten lassen sich daraus keine klaren Konsequenzen, ob bestehende Regeln der Technik geändert werden müssten. Es wird wahrscheinlich auch in den nächsten Jahren dabei bleiben, dass der 5-Minuten-Intervall eines Starkregens für die Bemessung nicht ausgedehnt wird und dass es weiterhin bei den definierten Starkregenereignissen alle zwei sowie hundert Jahre bleiben wird. Was eine Druckentwässerung großer Dachflächen zu leisten vermag, zeigten mehrere Beispiele. Schadenbilder dagegen machten typische Fehler deutlich, die bei Planung und Ausführung entstehen können. Wie ein Gebäude wirksam gegen das Eindringen von Regenwasser sowie Rückstau aus dem Kanalnetz geschützt werden kann, zeigten zahlreiche Fachbeiträge. Versicherer kommen ihrer Zahlungspflicht für genau definierte Wasserschäden nur dann nach, wenn der Betreiber bereits mit dem Einbau und der turnusmäßigen Wartung von Rückstausicherungen sowie anderer Vorbedingungen in Vorleistung gegangen ist. Technische Problemlösungen sind offenbar so zahlreich, dass sowohl in der Entwässerungstechnik als auch bei der Regenwasserbewirtschaftung beim heutigen Stand der Technik ein hoher Entwicklungsstand erreicht worden ist. An Beispielen aus Bremen und der Schweiz wurde aufgezeigt, welchen Belastungen die öffentlichen Kanäle ausgesetzt sind, welche Probleme daraus für die meistens maroden und ungesicherten Hausanschlussleitungen resultieren und welche Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Sanierungsverfahren für Rohrleitungen und Schächte, Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider haben mittlerweile einen hohen Stand der Technik erreicht. Für die Anbieter dieser Dienstleistungen ist es daher eher eine Sache des Marketings, den Betreibern ihre Eigenverantwortung deutlich zu machen. Die regelmäßige Wartung sowie alle fünf Jahre eine Generalinspektion durch Fachbetriebe ist hierbei von entscheidender Bedeutung.



Steeven Bretz (ZVSHK, links) sowie Frank Uhlig (Fachverband Sachsen-Anhalt, rechts) hielten in Bulgarien Fachseminare mit Dolmetscher-Hilfe

...Termine ...Fakten
...Informationen

7.–11. März 2006
SHK Essen

5.–8. April 2006
IFH/Intherm Nürnberg

27. April 2006
Bundestagung der Landesinstallateurausschüsse, Berlin

28. April 2006
Erdgasforum, Berlin

20.–27. Mai 2006
15. Unternehmerseminar für das SHK-Handwerk, Mallorca

2./3. Oktober 2006
27. Deutscher Kupfer-schmiedetag, Bad Honnef

Telefon (0 22 41) 9 29 90
Telefax (0 22 41) 2 13 51
info@zentralverband-shk.de
www.wasserwaermeluft.de